

AUSGABE 14.12.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Friseure müssen ab Mittwoch auch in Sachsen schließen

Wie in unserem Sondernewsletter vom 12.12.2020 vermutet, erfolgen nunmehr weitere Anpassungen der seit heute gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Dies geht aus dem gestrigen Gespräch der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hervor. Die hierin beschlossenen Maßnahmen sollen ab Mittwoch bundesweit gelten. Punktuell gehen die Maßnahmen über die vom sächsischen Kabinett bereits in der vergangenen Woche beschlossenen Regelungen hinaus, sodass entsprechende Anpassungen erfolgen werden. Dazu gehört auch die **Schließung der Friseursalons vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021.**

[Diese Medieninformation online ansehen](#)

KUG I: Gegebenenfalls Neuanzeige KUG erforderlich

Hatten Sie bereits eine Anzeige auf Kurzarbeitergeld in diesem Jahr gestellt, jedoch im Nachgang keine Leistungen gegenüber der Arbeitsagentur beantragt? Beachten Sie bitte eine mögliche Ausschlussfrist! Gegebenenfalls ist die Kurzarbeit erneut anzuzeigen.

Die Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld erfolgen in einem zweistufigen Verfahren:

1. Der Arbeitsausfall wird vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Die Agentur für Arbeit entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen. Der Arbeitgeber errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Beschäftigten aus.
2. Im Anschluss daran richtet der Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des von ihm verauslagten Kurzarbeitergeldes an die Agentur für Arbeit in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. **Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird. Erfolgte dies nicht, weil gegebenenfalls kein Bedarf bestand, so muss die Anzeige erneut erfolgen!**

Unternehmen, die Beratungsbedarf bei der Beantragung haben, wenden sich bitte direkt an ihre örtliche Agentur für Arbeit oder an den Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit unter der Rufnummer: 0800 4 5555 20. Auf der [Website der BA](#) sind die notwendigen Formulare sowie eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes verfügbar.

KUG II: Vorrang von Urlaub vor Kurzarbeit 2021

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum Vorrang von Urlaubsansprüchen vor Kurzarbeitergeld 2021 und dem Umgang mit Resturlaub aus dem Jahr 2020.

Für das Jahr 2021 haben das BMAS und die BA beschlossen, dass die Ausnahmeregelung aus 2020 nicht fortgesetzt wird. Für 2021 gilt also, dass Urlaub wieder gem. § 96 Abs.4 Nr. 2 SGB III vorrangig zu nehmen ist. Hintergrund ist die Schaffung eines Verdienstausfallersatzes in § 56 Abs. 1a IfSG für eventuelle Schließungen von Kitas und Schulen.

Vor diesem Hintergrund gilt, wenn ein Betrieb im Rahmen eines Antrags auf Kurzarbeitergeld eine plausible ganzjährige Urlaubsplanung für alle Beschäftigten gemäß deren Wünschen vorlegen kann, kann in der Regel eine vorrangige Inanspruchnahme von Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld vermieden werden.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem Umgang mit **Resturlaub** aus dem Jahr 2020 in Bezug auf Kurzarbeitergeld im Jahr 2021. Hier sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist möglich (aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung):

Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor.

2. Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist nicht möglich (z. B. wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung oder weil eine solche Regelung eine Übertragung nicht vorsieht):

Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

([Quelle](#))

BMF zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Restaurationsgutscheinen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gewährt eine Nichtbeanstandungsfrist für die korrekte umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutscheinen, insbesondere auch von Restaurationsgutscheinen. Damit müssen Gutscheine für Restaurationsleistungen, die seit dem 1. Juli 2020 ausgegeben und fälschlicherweise als Einzweckgutscheine in der Kasse erfasst, gebucht und versteuert worden sind, nicht rückwirkend korrigiert werden.

[Informationen des BMF zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass](#)

[Informationen des ZDH zur Umsatzsteuer](#)

MwSt-Erhözung 2021: Darauf müssen sich Unternehmer vorbereiten

Im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber die Reduzierung der Mehrwertsteuersätze für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 festgelegt. Der Regelsteuersatz wurde dabei von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt, der ermäßigte Umsatzsteuersatz betrug in diesem Zeitraum statt 7 Prozent nur noch 5 Prozent. Zum 1. Januar 2021 gelten wieder die ursprünglichen Umsatzsteuersätze. Darauf sollten sich Unternehmer frühzeitig vorbereiten. [Ausführliche Informationen](#)

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat [hier](#) eine Zusammenstellung wichtiger Informationen zu den Auswirkungen der Steuersatzerhöhung in der betrieblichen Praxis veröffentlicht.

Die sächsischen Finanzämter schließen für den Besucherverkehr

Um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, bleiben auch die sächsischen Finanzämter vom 14. Dezember 2020 bis voraussichtlich 10. Januar 2021 für den Besucherverkehr geschlossen. Dies dient dem Schutz der Bürger und Bediensteten.

Die Bürger werden gebeten ihre Anliegen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Finanzamt zu richten. Darüber hinaus steht der Service des Online-Portals »Mein ELSTER« (www.elster.de) zur Verfügung. Die Telefonnummern sowie die Kontaktdaten spezieller Ansprechpartner stehen auf den Internetseiten der Finanzämter. Vordrucke werden kostenfrei zugesandt. Ein Abholen in den Finanzämtern ist nicht möglich.

[Diese Medieninformation online ansehen](#)

Bürgschaftsbanken: Ausweitung der Corona-Hilfen bis 30. Juni 2021 verlängert

Die privaten Bürgschaftsbanken tragen in der Corona-Pandemie dazu bei, die Kreditversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck waren die Fördermöglichkeiten der privaten Bürgschaftsbanken im Rahmen des Corona-Hilfspakets der Bundesregierung ausgeweitet worden. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristete Ausweitung wird nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

[Weitere Informationen](#)

Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"

Die erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurde überarbeitet. Die Änderungen werden am Freitag, 11. Dezember 2020, in Kraft treten.

Die vier Fördermaßnahmen „Ausbildungsprämie“, „Ausbildungsprämie plus“, „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit“ und „Übernahmeprämie“ werden erweitert. Die Änderungen gelten auch rückwirkend. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)